

**Begründung zur
Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
Maßnahmenverordnung
Vom 23. Dezember 2021**

A. Allgemeines

In regelmäßigen Abständen prüft der Ordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden.

Mit dieser Änderung werden die bisherigen Regeln der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 24. November 2021 dem weiterhin hohen Niveau der Infektionszahlen in Thüringen angepasst, nachdem bereits am 17. Dezember 2021 mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung zahlreiche Neuerungen erfolgten. Am 22. Dezember 2021 betrug die Zahl der Neuinfizierten der letzten 7 Tage pro 100 000 Einwohnern landesweit in Thüringen 750,2; damit stand der Freistaat weit über dem Bundesdurchschnitt und mit Abstand auf Platz 1 aller Bundesländer. Hinzu kommt die zunehmende Verbreitung der SARS-CoV-2-Variante Omikron, die sich bis zum 20. Dezember 2021 auf bereits mindestens 89 Staaten weltweit erstreckt hat. Trotz zum Teil noch nicht vollständig gesicherter Faktenlage ist jedoch bekannt, dass diese Virusvariante eine höhere Wachstumsrate gegenüber der bis dahin vorherrschenden Delta-Variante aufweist sowie eine höhere Übertragbarkeit besitzt. Somit ist kurzfristig und mit Blick auf andere Länder (z. B. Großbritannien und Dänemark) mit einem sprunghaften Anstieg von Infektionen zu rechnen, wobei es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Ansteckungsschutz nach Erlangung des vollständigen Impfschutzes weniger ausgeprägt ist und schneller nachlässt als bei der Delta-Variante.

Innerhalb der besorgniserregenden Virusvarianten dominiert gegenwärtig in der Bundesrepublik und in Thüringen zwar noch die Delta-Variante. Jedoch zeichnet sich bereits eine nicht mehr zu verhindernde fünfte Corona-Welle durch die neue Omikron-Variante, welche Delta unter den besorgniserregenden Virusvarianten als meistverbreitete in den nächsten Wochen ablösen wird, ab. Eine von massiv gesteigerter Übertragbarkeit gekennzeichnete Infektionsdynamik würde auf eine Versorgungssituation treffen, die bereits durch die Erkrankungen in Oktober bis Dezember 2021 höchst angespannt ist. Eine entsprechende Vorbereitung innerhalb des gegenwärtigen Vorfeldes dieser fünften Welle ist daher unabweisbar. Verbunden mit dem noch lückenhaften Kenntnisstand der Wissenschaft hinsichtlich der neuen Mutation ergibt sich infektionsrechtlich eine Ausweitung des Einschätzungs- und Beurteilungsspielraumes des Ordnungsgebers im Hinblick auf präventive Maßnahmen zur Verhinderung einer Überlastung der Krankenhäuser bzw. der Intensivstationen durch einen rapiden Anstieg der Anzahl behandlungsbedürftiger COVID-Patienten und einer Gefährdung der kritischen Infrastruktur in Folge von Erkrankungen und Quarantäneanordnungen.

Im Rahmen der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21. Dezember 2021 wurden weitere Beschränkungen der Kontakte auch für Geimpfte und Genesene beschlossen. Als Mindeststandard sollen u.a. unter Aufrechterhaltung bestehender Beschlüsse von Bund und Ländern ab dem 28. Dezember 2021 private Zusammenkünfte von Geimpften und Genesenen nur noch mit maximal zehn Personen erlaubt sein und bei der Teilnahme einer ungeimpften Person die Zusammenkunft auf den eigenen Haushalt und höchsten zwei Personen eines weiteren Haushalts beschränkt sein; Veranstaltungen an Silvester und Neujahr sollen verboten sein.

Daher zielt die nunmehrige Änderungsverordnung auf weitergehende Einschränkung der Kontakte. Neben Verschärfungen bei privaten Zusammenkünften zählt hierzu auch die Umorganisation des Schulunterrichts.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu 1. (§ 6 Abs. 4):

Die Änderung dient der Eingrenzung des Verhaltensgebots des § 6 Abs. 4. Bisher hielt die Bestimmung dazu an, bei engerem oder längerem Kontakt in geschlossenen Räumen mit anderen Personen eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen; dies kann nach § 6 Abs. 2 Satz 1 sowohl eine medizinische Gesichtsmaske als auch eine Atemschutzmaske ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere eine FFP2-Maske, sein.

Zwar hat die Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21. Dezember 2021 davon Abstand genommen, die Einführung einer FFP2-Maskenpflicht für die Bereiche zu beschließen, in denen eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen ist. Mit dem Unterbleiben der generellen Implementierung von FFP-2-Masken als nur noch zulässiger Form der qualifizierten Gesichtsmaske sollte sichergestellt werden, dass im medizinischen und pflegerischen Bereich und in den Regionen, in denen eine FFP-2-Maske verpflichtend in bestimmten Räumen zu tragen ist – im Freistaat Thüringen sind dies die Hot-Spot-Regionen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2, in denen bereits nach bisherigem Regelungsstand eine FFP-2-Maske in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 zu tragen ist – genügend derartiger Masken verfügbar sind. Trotzdem sieht es der Ordnungsgeber vor dem Hintergrund der sich auch im Freistaat Thüringen rasch ausbreitenden Omikron-Variante des Corona-Virus als geboten an, zumindest im Rahmen der verhaltenssteuernden Appellbestimmung den Adressaten aufzugeben, eine qualifizierte Gesichtsmaske in Form einer Atemschutzmaske ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere eine FFP2-Maske, zu tragen.

Zu 2. und 3. (§ 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2):

Es handelt sich jeweils um eine Intensivierung des Infektionsschutzes für die Bereiche der freiwilligen Anwendung von der 2G- und 3G-Plus Zugangsbeschränkung. Durch die Änderung wird erreicht, dass auch innerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 15 f. eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 zu tragen ist. Damit soll vor dem Hintergrund des dynamischen Infektionsgeschehens, des nur bedingt wirksamen Impfschutzes gegen die Omikron-Variante und dem Verzicht auf das Abstandsgebot einer Weitergabe des Virus auf engem Raum entgegengewirkt werden.

Als Folgeänderung der vorgenannten Änderung wird die für das Infektionsschutzkonzept verantwortliche Person nur noch von der Verpflichtung befreit, auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten, während die Benutzung von qualifizierten Gesichtsmasken zu überwachen ist. Ferner muss das Infektionsschutzkonzept nun auch in Bereichen der freiwilligen Anwendung von der 2G- und 3G-Plus Zugangsbeschränkung Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske enthalten.

Zu 4. (§ 17):

Die Neufassung von § 17 dient unmittelbar der Umsetzung der in der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21. Dezember 2021 getroffenen Vereinbarung hinsichtlich der Personenhöchstzahlen.

Absatz 1 regelt, dass private Zusammenkünfte – sowohl im privaten wie im öffentlichen Raum – nur noch mit bis zu zehn Personen zulässig sind, wenn alle teilnehmenden Personen geimpft oder genesen sind. Eine Beschränkung der Anzahl der Haushalte, aus denen die Personen stammen dürfen, findet nicht statt. In Abweichung zur nur Mindeststandards aufstellenden Beschlussfassung in der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 21. Dezember 2021 bleiben Kinder nicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, sondern nur bis zu einem Alter von 12 Jahren und drei Monaten bei der Ermittlung der zulässigen Höchstzahl unberücksichtigt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für Kinder ab 12 Jahren bereits seit längerem eine Impfpflicht der STIKO vorliegt, sodass es auch Personen aus diesem Kreis möglich ist, sich immunisieren zu lassen, falls sie nicht in die Gruppe der Genesenen fallen.

Absatz 2 greift die zulässige Personenhöchstgrenze des Absatz 1 auf, verschärft diesen aber für Fälle, in denen an der privaten Zusammenkunft bereits eine Person teilnimmt, die weder geimpft noch genesen ist: Dann ist die private Zusammenkunft nur noch mit Personen möglich, die dem eigenen Haushalt angehören bzw. für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht sowie mit maximal zwei weiteren Personen, die zudem ein- und demselben Haushalt angehören müssen. Die Privilegierung von Kindern, die noch nicht 12 Jahre und drei Monate alt sind, greift auch hier und gilt sowohl hinsichtlich der Anzahl der Kinder als auch der Haushalte, aus denen sie stammen. Kinder, die das Alterskriterium erfüllen, müssen keinem der beiden beteiligten Haushalte angehören.

Weiterhin bleiben die privaten Zusammenkünfte nach § 17 von den nichtöffentlichen Veranstaltungen i. S. d. §§ 18 Abs. 2 Nr. 1 lit. c), Nr. 2 lit. b) und 18a Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 abgegrenzt. Veranstaltungen liegen nur bei planmäßigen, zeitlich eingegrenzten, aus dem Alltag herausgehobenen Ereignissen vor, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort zu unterscheiden sind. Veranstaltungen sind im Gegensatz zu bloßen Zusammenkünften gekennzeichnet durch eine besondere Veranlassung und haben zumeist ein Ablaufprogramm. Hieraus folgt, dass dem Veranstaltungsbegriff auch ein gewisses Organisationsmaß innewohnt.

So ist etwa ein gewöhnlicher Geburtstag mit einem üblichen, überschaubaren Kreis an Gästen nicht außeralltäglich und erfordert unter der Bagatelldgrenze wie dem Beschaffen von Kaffee und Kuchen keine Organisation in nennenswertem Umfang. Gleiches trifft auf eine Feier am Wochenende, einen Spieleabend o. ä. zu. Anders liegt es bei größeren Feiern wie z. B. Hochzeitsfeiern, Hochzeitsjubiläen, Trauerfeiern, Vereinsversammlungen, Betriebsfeiern usw. Diese stechen schon von der allgemeinen Anschauung her aus dem Verlauf des Alltagslebens aufgrund ihres einmaligen oder besonderen Charakters hervor; auch ist hier zumeist ein gewisser Organisationsaufwand und ein Ablaufprogramm gegeben.

Im Rahmen der Rechtsanwendung kommt es bei der Abgrenzung weiterhin auf eine wertende Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung aller maßgeblichen Faktoren des jeweiligen Einzelfalles – namentlich Personenanzahl, Zweck, Organisationsmaß und Räumlichkeit – sowie der Berücksichtigung der Verkehrsauffassung an.

Ziel der Bestimmung ist es, auch im Angesicht der sich verstärkt ausbreitenden Omikron-Variante private Zusammenkünfte zu ermöglichen und somit das soziale Miteinander nur im absolut notwendigen Maß einzuschränken. Mit einer Anzahl von zehn Personen ohne Berücksichtigung von Kindern unter 12 Jahren und drei Monaten ist ein Treffen mit Freunden

und Familie weiterhin im gewissen Rahmen möglich. Dieser Rahmen ist – vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt – allerdings dann enger zu ziehen, wenn Personen, die weder geimpft noch genesen sind, an der Zusammenkunft teilnehmen, weil dann auch das Risiko der Weitergabe des Virus ein höheres ist. Die im Vergleich zu öffentlichen wie nichtöffentlichen Veranstaltungen geringere Personenhöchstgrenze ergibt sich daraus, dass bei privaten Zusammenkünften keinerlei Anzeigepflichten bestehen und somit ein präventives Agieren der zuständigen Behörde zur Vermeidung von Lagen, die einer Ausbreitung des Infektionsgeschehens förderlich sein könnten, unlängst schwerer ist.

Zu 5. (§ 18 Abs. 5 Satz 1):

Mit der Streichung wird erreicht, dass an den der Regelung unterfallenden Örtlichkeiten, an denen auf engem Raum viele Personen zusammenkommen, das Tragen einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 1 nicht mehr ausreichend ist, sondern eine einen höheren Schutzstandard bietende qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 zu tragen ist.

Zu 6. (§ 18a Abs. 1 Nr. 1):

Die Regelung überträgt die Personenbeschränkung auf maximal zehn Personen bei privaten Zusammenkünften auch auf die sog. Hot-Spot-Regionen, in denen eine Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 1.000,0 je 100.000 Einwohnern herrscht. Hinsichtlich der Beschränkung der Personenherkunft auf die Angehörigen des eigenen Haushalts, Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und eine weitere haushaltsfremde Person ändert sich an der Bestimmung im Vergleich zum vorherigen Regelungszustand nichts. Ebenso finden auch in Hot-Spot-Regionen Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, bei der Ermittlung der zulässigen Anzahl an Personen und Haushalten keine Berücksichtigung.

Zu 7. (§ 20a Abs. 3):

Der neu eingefügte Absatz 3 flankiert die bereits bestehenden Regelungen der Norm. Durch ihn soll sichergestellt werden, dass auch abseits des Abbrennens von Pyrotechnik Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Menschen im Rahmen einer Veranstaltung im öffentlichen Raum den Jahreswechsel zu begehen, unterbleiben.

Erfahrungsgemäß sind derartige Veranstaltungen dadurch gekennzeichnet, dass eine Vielzahl von Personen zusammenkommen, die bereits alkoholische Getränke konsumiert haben, diese kontinuierlich weiterkonsumieren sowie diese durch Herumreichen gegebenenfalls auch mit ihnen bekannten oder unbekanntenen Personen teilen. In Folge alkoholbedingter Enthemmung ist mit einer Vielzahl von Verstößen gegen Infektionsschutzbestimmungen und damit dem Auslösen neuer Infektionsketten zu rechnen. Dies zu verhindern ist Gegenstand der Neuregelung.

Zudem kann aus Gruppendynamiken heraus, die bei Veranstaltungen eher auftreten als beim individuellen Verweilen in der Öffentlichkeit, stärker der Antrieb entstehen, sich der Empfehlung des Absatz 1 und Verboten nach Absatz 2 zu widersetzen.

Zu 8. (§ 24 Abs. 1):

Die Ergänzungen stellen klar, dass ebenso wie für den in § 24 Abs. 1 genannten Unterrichts- und Ausbildungsbetrieb und die dort genannten Maßnahmen auch für Arbeitsgelegenheiten zur Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit im Sinne des § 16d Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Präsenz eine 3-G-Zugangsbeschränkung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 14 besteht.

Zu 9. (§ 26 Abs. 3):

Es handelt sich jeweils um eine Intensivierung des Infektionsschutzes für die in Absatz 2 Satz 1 und 2 geregelten Bereiche der Erwachsenenbildung. Durch die Änderung wird erreicht, dass auch innerhalb dieser Bereiche eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 zu tragen ist. Damit soll vor dem Hintergrund des dynamischen Infektionsgeschehens, des bedingt wirksamen Impfschutzes gegen die Omikron-Variante und dem Verzicht auf das Abstandsgebot einer Weitergabe des Virus auf engem Raum entgegengewirkt werden.

Zu 10. (§§ 26a bis 26c):

Zu § 26a:

Mit der Regelung wird auf die anhaltend hohen und mit der sich aufbauenden fünften Infektionswelle in Folge der Omikron-Variante, durch die es auch zu häufig auftretenden Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Kindern im schulfähigem Alter kommt und weiterhin kommen wird, reagiert. Dass mit der Regelung geschaffene System von kontaktbeschränkenden Maßnahmen in der Schulorganisation beinhaltet die Möglichkeit unterhalb der Schwelle der Aufrechterhaltung des vollen Präsenzbetriebs Infektionsschutz zu gewährleisten und dabei den Schulbetrieb je nach den Erfordernissen vor Ort so zu organisieren, dass Unterricht so weit wie möglich weiter stattfinden kann.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt die Ermächtigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums dar, ab dem 3. Januar 2022 die im Tatbestand der Vorschrift genannten kontaktbeschränkenden Maßnahmen anzuordnen. Die in Absatz 1 enthaltenen Vorgaben, feste beständige Gruppen und Wechselmodelle (Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) zur Unterrichtsgestaltung vorsehen zu können, ermöglichen es der einzelnen Schule kontaktreduzierende schulorganisatorische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Fortführung des Schulbetriebs zu ergreifen und damit dem pandemiebedingten erhöhten Krankenstand sowie den Quarantäneanordnungen auf Seiten der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler zu begegnen. Präsenzunterricht hat nach wie vor oberste Priorität und die Schulleitungen sind gehalten, die einschränkenden Maßnahmen unter gewissenhafter Abwägung des Rechts auf Bildung und dem Gesundheitsschutz der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler festzulegen.

Die Schulleitungen schätzen hierfür einmal wöchentlich die Corona-Infektionslage der Schulen ein. Hierbei werden vor allem bekannt gewordene Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie Quarantäneanordnung bei Schülerinnen und Schülern sowie bei den Lehrkräften und dem sonstigen Personal berücksichtigt.

Die Festlegung von Einschränkungen des Präsenzbetriebs kann dann wochenweise und wie folgt abgestuft umgesetzt werden:

1. nach Entscheidung der Schulleitung in der Primarstufe, in der gesamten Förderschule oder für einzelne Klassen oder Klassenstufen, inklusive der Klassenstufen 5 und 6 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in Form von Unterricht in festen Lerngruppen,
2. nach Entscheidung der Schulleitung ab Klassenstufe 7 für die weiterführenden Schulen oder deren einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen in Form von Wechselunterricht; dies gilt nicht für Förderschulen,
3. nach Entscheidung für einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen in Form von Distanzunterricht oder nach Entscheidung des zuständigen Staatlichen Schulamtes für die gesamte Schule in Form von Distanzunterricht. Für die

Klassenstufen 1 bis 6 sowie an Förderschulen ist dann eine Notbetreuung nach Abs. 4 einzurichten.

Vorrangig sind Maßnahmen nach Nummer 1 und 2 zu prüfen. Sind diese Maßnahmen aufgrund der Corona-Infektionslage an der Schule sowie insbesondere unter Berücksichtigung der bisher auf dem Infektionsschutz basierenden schulorganisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten, nicht ausreichend, kann als letztes Mittel zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs Distanzunterricht auch für eine gesamte Schule erforderlich werden. Das Erfordernis von Distanzunterricht ist vorrangig für einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen zu prüfen und bedarf für die gesamte Schule der Entscheidung des zuständigen Staatlichen Schulamtes.

Näheres zu den Maßnahmen nach Nummer 1 bis 3 wird durch Allgemeinverfügung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums festgelegt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung kündigt an, dass infolge von Maßnahmen nach Absatz 1 der gesetzlich in § 10 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz geregelte Anspruch auf Betreuung eingeschränkt werden kann. Mit einer Einschränkung des Betreuungsumfangs ist insbesondere zu rechnen, sofern ein erhöhtes oder unmittelbares Infektionsgeschehen auftritt und die Schule den Schulbetrieb umorganisieren muss. Die Einschränkung richtet sich nach räumlichen oder personellen Möglichkeiten in der Schule. Sofern ein Anspruch auf Zugang zur Notbetreuung besteht ist dieser zu beachten.

Zu Absatz 3:

Sofern die Schulleitung Maßnahmen nach Satz 1 auf Grundlage der Allgemeinverfügung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums festlegt, ist zu berücksichtigen, dass für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, für Fachschülerinnen und Fachschüler in den Abschlussklassen der Fachschule im Fachbereich Sozialwesen sowie für Berufsschülerinnen und -Schüler mit 3,5-jähriger Ausbildung, bei denen die Abschlussprüfungen oder der erste Teil der gestreckten Abschlussprüfungen bevorstehen, Präsenzunterricht stattfinden muss. Die Ausnahme ist geboten, da diese Schülerinnen und Schüler Abschlüsse anstreben, bei denen die Bewertung des Halbschuljahres für den Erwerb des Abschlusses maßgeblich ist bzw. die Abschlussprüfung in Kürze bevorsteht. Weiterhin findet insbesondere Berücksichtigung, dass bei den bundesweit einheitlichen Abschlussprüfungen der Kammern keine Abmilderungen oder Erleichterungen für die Prüfungen vorgesehen sind.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 begründet den Anspruch auf eine Notbetreuung für den Zeitraum, in dem die Schülerin oder der Schüler aufgrund einschränkender Maßnahmen kein Präsenzunterricht angeboten werden kann.

Die Notbetreuung erfasst Schülerinnen und Schüler einschließlich Jahrgangsstufe 6, in Förderzentren Kinder aller Jahrgangsstufen. Die Notbetreuung an den Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes umfasst zudem eine Unterbringung im Internat, welches schulorganisatorischer Teil der Schule ist, zu den üblichen Betreuungszeiten.

Die Notbetreuung findet an allen Tagen statt, an denen Schulhort oder Schule geöffnet gewesen wären. Sie umfasst die üblichen Betreuungszeiten, soweit dies bei einer Betreuung in festen Gruppen gewährleistet werden kann. Steht in einzelnen Einrichtungen das Personal nicht vollständig zur Verfügung oder dürfen einzelne feste Gruppen wegen nachgewiesener Infektionen die Einrichtung nicht betreten, reduzieren sich die Betreuungszeiten entsprechend.

Eine Notbetreuung steht offen, wenn diese aus Gründen des Kindeswohls geboten ist (Nr. 1). Die Notbetreuung ist insbesondere auch möglich zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Nr. 2).

Zugang zur Notbetreuung besteht zudem nach Nummer 3, wenn ein Elternteil im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist.

Nach Nummer 4 besteht Zugang zur Notbetreuung, wenn ein Elternteil in einem der genannten Bereiche unerlässlich ist und diese Tätigkeit generell nicht im Homeoffice erledigen kann, und eine andere Betreuung nicht zur Verfügung steht. Um Kontakte zu vermeiden und den Zielen der einschränkenden Maßnahmen Rechnung zu tragen, liegt es in der Verantwortung der Arbeitgeber und der Eltern, die Optionen für das Homeoffice und die Betreuungsalternativen ernsthaft und sorgfältig zu prüfen und die Arbeitgeberbescheinigung nur auszufüllen bzw. bei der Einrichtung einzureichen, wenn alle drei Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind.

Buchstabe aa beschränkt den Zugang zur Notbetreuung auf berufliche Tätigkeiten, die generell eine Anwesenheit im Betrieb oder in einer Dienststelle erfordern. Entsprechend besteht kein Anspruch auf Notbetreuung, wenn eine Tätigkeit *generell* geeignet ist, im Homeoffice erledigt zu werden (das gilt insbesondere für die überwiegende Anzahl der Bürotätigkeiten). Arbeitgeber wie Eltern sind vorrangig verpflichtet, alle Möglichkeiten zum häuslichen Arbeiten im konkreten Einzelfall auszuschöpfen.

Es darf nach Nummer 3 und 4 keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestehen. Arbeitet nur ein Elternteil in einem der genannten Bereiche, ist insbesondere der andere Elternteil vorrangig zur Betreuung des Kindes verpflichtet. Nur soweit dieser nach den konkreten Umständen des Einzelfalls nicht zur Verfügung steht, darf das Kind in die Notbetreuung gegeben werden. Dabei gilt, dass die Betreuung des Kindes dem Gebot der Kontaktminimierung gerecht werden soll. Als zumutbare anderweitige Betreuung gilt es daher nicht, wenn die Kinder von wechselnden Personen oder in neuen Gruppen betreut werden müssten. Auch Personen, die den Risikogruppen angehören – insbesondere Großeltern – gelten nicht als zumutbare Betreuungsmöglichkeit.

Zu Absatz 5:

Ob einem Kind aus Gründen des Kindeswohls Zugang zur Notbetreuung ermöglicht wird, obliegt der allein am Kindeswohl orientierten, fachlichen Einschätzung der jeweiligen Schulleitung und des Jugendamtes. Diese Stellen sind angehalten, Kinder bzw. Schüler, bei denen das Kindeswohl eine Notbetreuung aus fachlicher Sicht ratsam erscheinen lässt, großzügig und proaktiv zur Notbetreuung einzuladen.

Für die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers (einheitliches Formblatt auf https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2022_Antrag_Notbetreuung.pdf). Dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist, muss durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Schule glaubhaft dargelegt werden. Eine mündliche Erläuterung der Betreuungssituation reicht aus. Es empfiehlt sich, dass die Eltern das Formular bereits im Vorfeld ausfüllen und der Schulleitung übergeben, unabhängig davon ob die Schulleitung einschränkende Maßnahmen festgelegt hat. Dadurch erhält die Schulleitung einen Überblick über die zu gegebenenfalls einzurichtende Notbetreuung an der Schule und die Eltern sind auf die Umstellung der Schulorganisation vorbereitet.

Zu § 26b:

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung wird ein Betretungsverbot für Schülerinnen und Schüler festgelegt, die nicht an der zweimal wöchentlich stattfindenden Testung in der Schule teilnehmen oder keinen entsprechenden Nachweis vorlegen. Für diese Schülerinnen und Schüler findet

Distanzunterricht statt, an dem die Schülerinnen und Schüler verpflichtend teilzunehmen haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt vom Betretungsverbot unberührt.

Für Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Sonderpädagogische Fachkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal findet § 28b IfSG unmittelbar Anwendung.

Zu Absatz 2:

Schülerinnen und Schüler, die genesen oder geimpft sind, müssen nicht an dem konkret angebotenen Testangebot teilnehmen, vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 erfolgt ein Verweis auf das an Schulen geregelte Verfahren bei Testungen.

Zu § 26c:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt die Pflicht fest, dass im Schulgebäude und auf dem Schulgelände in Situationen, in denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht eingehalten werden kann, eine qualifizierte Gesichtsmaske nach den Vorgaben des § 6 Abs. 2 getragen werden muss. Diese Regelung gilt unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler und stellt damit eine schärfere Regelung als § 17 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dar. Hintergrund ist der zu intensivierende Schutz für die Gesundheit aller an Schule Beteiligten, vor allem vor dem Hintergrund der zu erwartenden raschen Ausbreitung der neuen Virusvariante Omikron auch an Schule.

In regelmäßigen Abständen, insbesondere in den Hofpausen, ist eine Pause von der Verwendung der qualifizierten Gesichtsmaske dann unter Einhaltung des Mindestabstands zu ermöglichen.

Zu Absatz 2:

Die Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske besteht nicht in den in § 6 Abs. 5 genannten Fällen sowie für Schülerinnen und Schüler während des Sportunterrichts und während des Musikunterrichts am Spezialgymnasium für Musik und an Gymnasien mit Spezialklassen für Musik. Im Sportunterricht ist möglichst auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten; im Musikunterricht ist ein großzügiger Abstand einzuhalten, soweit auf das Singen und die Verwendung von Blasinstrumenten nicht verzichtet werden kann.

Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, vgl. § 37 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Zu Absatz 3:

Für Personen, die keine qualifizierte Gesichtsmaske verwenden und bei denen keine Ausnahme vorliegt, besteht ein Betretungsverbot für das Schulgebäude. Für diese Schülerinnen und Schüler findet Distanzunterricht statt, an dem die Schülerinnen und Schüler verpflichtend teilzunehmen haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt vom Betretungsverbot unberührt.

Zu 11. (§ 28 Abs. 1):

Die Änderung hat lediglich klarstellenden Charakter und soll zukünftigen Unsicherheiten bei der Normanwendung entgegenwirken, ohne die in § 28 geregelten Beschränkungen materiell enger oder weiter zu fassen.

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 14.12.2021, Az. VerfGH 117/20, unter anderem entschieden, dass § 3b der Dritten Thüringer Verordnung über die außerordentlichen Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Dezember 2020 nichtig war, soweit dieser das Verlassen der Wohnung oder Unterkunft zum Zweck der durch eine Person im Freien allein ausgeübten körperliche Bewegung untersagte. In den Gründen seiner Entscheidung führt das Gericht aus, dass die seinerzeitige Ausgangsbeschränkung, die nunmehr in § 28 Abs. 1 geregelt ist, dahingehend verfassungskonform auszulegen sei, dass auch der Aufenthalt auf dem zur Wohnung bzw. Unterkunft gehörenden, umfriedeten Besitztum zulässig sei. Dies ergebe sich aus der Auslegung des verfassungsrechtlichen Begriffs der Wohnung in Art. 13 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 ThürVerf (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Beschl. v. 14.12.2021, Az. VerfGH 117/20 S. 47). Diese verfassungskonforme Auslegung der Bestimmung wird nunmehr im Normtext selbst deutlich gemacht.

Zu 12. (§ 33 Abs. 3):

Die Ordnungswidrigkeiten wurden entsprechend der Änderungen an die Regelungen angepasst und aufgrund dessen zur Rechtsklarheit neu gefasst. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im öffentlichen Raum in den als unzulässig festgelegten Bereichen wurde aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten gestrichen.

Zu 13. (§ 39 Abs.1):

§ 39 Absatz 1 wurde hinsichtlich des Außerkrafttretens der Verordnung angepasst.

Zu 14.:

Die Bestimmung dient der Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.